13.2.2018 - Entscheidungen Redaktionsmeldungen

Anmerkung zu BGH-Beschluss v. 15.11.2017 – XII ZB 503/16 - Heft 4

Ab welchem Einkommen eine tatsächliche Vermutung für den vollständigen Verbrauch der Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfs entfällt, bleibt der **tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall** vorbehalten. Dies entschied der *BGH* am 15.11.2017 (Az. XII ZB 503/16). Es sei nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte von einer tatsächlichen Vermutung ausgehen, wenn das Einkommen das Doppelte des höchsten Einkommensbetrags der Düsseldorfer Tabelle (2x 5.500 €) nicht übersteigt. Die Volltextentscheidung mit Leitsätzen erscheint in FamRZ 2018, Heft 4. Die Anmerkung dazu stammt von Direktor des AmtsG *Dr. Christian Seiler*.

Dogmatischer Aufbau ist erfreulich und lesenswert

Der Autor lobt zunächst den „dogmatischen Aufbau" der Entscheidung und hebt hervor, dass sie mit einem verbreiteten Irrtum aufräumt: Eine Auskunftspflicht entfällt nicht durch Erklärung des Unterhaltspflichtigen, dass er „**uneingeschränkt leistungsfähig"** sei. *Seiler* geht im Anschluss auf die Stellungnahme des *BGH* zur Frage, ab welchem Einkommen eine tatsächliche Vermutung für den vollständigen Verbrauch der Einkünfte zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs entfällt, ein. Sein Fazit:

> Eine Grenze, ab der der Bedarf stets konkret darzulegen ist, nennt der *BGH* nicht. Hierin ist ihm zuzustimmen, wenngleich die anwaltliche Praxis dies sicherlich befürwortet hätte.

Die vollständige Anmerkung von *Seiler* erscheint in FamRZ 2018, Heft 4. Sie können den Beitrag ab dem 1.1.2018 in der FamRZ-digital-Datenbank abrufen. Noch kein Abonnent? Testen Sie den Online-Zugang jetzt 3 Monate kostenlos.